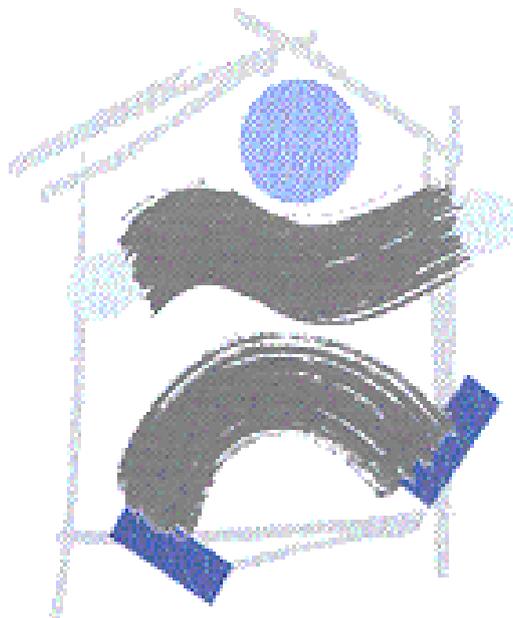


Statuten

Heilpädagogische Schule Toggenburg

15. Mai 2020



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Heilpädagogische Schule Toggenburg» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wattwil.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Schulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung/Mehrfachbehinderung. Er führt zu diesem Zweck eine anerkannte private Sonderschule im Sinne der kant. Volksschulgesetzgebung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Ist in diesen Statuten für Personen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

Mitglied können alle Personen werden, die sich für den Zweck des Vereins interessieren. Eine Ausnahme gilt für die Mitarbeiter der Schule: Diese können nicht Mitglied des Vereins werden.

Art. 4 Mitgliederarten

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitgliedern (Juristische Personen, Rechtsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften)
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft (Einzel- und Kollektivmitglied) wird stillschweigend mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, in welches die Mitglieder mit Namen und Wohnort eingetragen werden.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich für die Belange der Geistigbehinderten im Allgemeinen oder für den Verein im Besonderen aussergewöhnlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen Mitgliedergliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, gilt als ausgetreten und wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Zwecke des Vereins negativ beeinträchtigen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb der statutarisch festgelegten Grenzen
- e) Beschlussfassung über das Budget
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über bauliche Vorhaben, die ausschliesslich aus dem Spendenfonds finanziert werden und deren Kosten den Betrag von CHF 100'000.- übersteigen

k) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied hat ein Stimmrecht. Kollektivmitglieder können zwei stimmberechtigte Abgeordnete delegieren. Eine Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.

Mitglieder, welche in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 14 Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern sind 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf bis neun Personen. Er wird in den Jahren mit gerader Zahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist verantwortlich für den fachgemässen und reibungslosen Schulbetrieb.

Er wählt die Institutionsleitung und das Personal. Er kann die Anstellung des Personals an die Institutionsleitung delegieren.

Art. 17 Institutionsleitung

Die Institutionsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat ein Mitspracherecht.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Präsidenten schriftlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen sowie die Art der Zeichnung bestimmen. Dabei ist in jedem Fall eine Kollektivzeichnungsberechtigung vorzusehen.

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie wird in den Jahren mit ungerader Zahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.

Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und dem Vorstand Bericht.

Art. 21 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins. Sie verfasst zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Rechnungswesen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23 Finanzen

Der Verein finanziert seine Aktivitäten wie folgt:

- a) Beiträge des Kantons
- b) Beiträge der Eltern und Versorger

- c) Mitgliederbeiträge von Einzel- und Kollektivmitgliedern; der Jahresbetrag beträgt für Einzelmitglieder maximal CHF 20.– und für Kollektivmitglieder maximal CHF 50.–
- d) Spenden, Legate und andere freiwillige Zuwendungen.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 26 Auflösung/Fusion

Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer andern Organisation mit möglichst gleichem Zweck kann jederzeit auf Ende eines Schuljahres herbeigeführt werden. Für die Auflösung oder Fusion und den Fusionsvertrag bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder.

Art. 27 Vereinsvermögen

Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem kant. Departement des Innern sowie dem kant. Bildungsdepartement über die Verwendung des Vermögens, wobei es möglichst dem bisherigen Zwecke entsprechend zu verwenden ist. Im Falle der Fusion mit einer neuen Organisation werden Aktiven und Passiven in die neue Organisation übertragen.

Art. 28 Inkrafttreten

Die Statutenänderungen vom 15. Mai 2020 treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ändern und ergänzen die am 9. Mai 2011 genehmigten Statuten.

Wattwil, den 15. Mai 2020

Der Präsident: Die Protokollführerin:

A. Lusti

I. Heeb